

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. August 2023; Vorlage Nr. 3480.6 (Laufnummer 17324)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und einen Neubau an der Hofstrasse 15, Zug

Vom 1. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **1021.021**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst

I.

Der Erlass BGS [1021.021](#), Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und einen Neubau an der Hofstrasse 15, Zug, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Für den Übertrag des Grundstücks Nr. 4448 in Zug vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 2,99 Millionen Franken bewilligt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

² Für die Instandsetzung und einen Neubau an der Hofstrasse 15, Zug, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 106,3 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 2021).

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Submission zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug, 1. Juni 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...